



Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für den Spitalverbund

vom 4. Februar 2025

1 Vorbemerkungen

Als universitäres Lehr- und Forschungsspital mit einem umfassenden Leistungsangebot gehört der Spitalverbund des Kantons St.Gallen zu den führenden Spitätern der Schweiz. Für die Bevölkerung der Planungsregion ARAISG (Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und St.Gallen) leistet er einen massgeblichen Beitrag zur Sicherstellung einer leistungsfähigen und hochstehenden Gesundheitsversorgung. Durch die hohe Qualität und das umfassende medizinische Leistungsangebot erbringt der Spitalverbund auch Leistungen für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten und ist insbesondere Vertragsspital für die liechtensteinische Bevölkerung.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einleitende Bestimmungen

- a. Der Spitalverbund des Kantons St.Gallen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und der Firma «HOCH Health Ostschweiz». Er betreibt stationäre Angebote an den folgenden Spitalstandorten:
 - universitäres Lehr- und Forschungsspital St.Gallen als führendes Zentrumsspital der Ostschweiz;
 - erweitertes Grundversorgungsspital Grabs;
 - Grundversorgungsspital Uznach;
 - Grundversorgungsspital Wil.

Das Grundversorgungsspital Altstätten wird bis zur Umwandlung in ein Gesundheits- und Notfallzentrum als Spital mit stationärem Angebot geführt.

Der Spitalverbund kann weitere stationäre und ambulante Standorte für die Bereitstellung des Leistungsangebots festlegen.

- b. Der Spitalverbund steht im vollständigen Eigentum des Kantons. Die Regierung nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Dem Verwaltungsrat des Spitalverbundes obliegt die strategische Führung. Die Aufgaben und Kompetenzen von Kantonsrat, Regierung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind insbesondere im Gesetz über den Spitalverbund (sGS 320.2; abgekürzt GSV) geregelt.
- c. Unter dem Spitalverbund wird im Rahmen dieser Eigentümerstrategie auch die Spitalanlagengesellschaft des Spitalverbundes subsumiert.

2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung des Spitalverbundes und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton St.Gallen erfolgt hingegen durch den Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie durch die Spitalplanung und die Erteilung von Leistungsaufträgen an öffentliche und private Listenspitäler.



- b. Adressaten der Eigentümerstrategie sind der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung des Spitalverbundes und seiner Spitalanlagengesellschaft.
- c. Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Spitalverbund und Spitalanlagengesellschaft die Strategie zur Unternehmensführung und die Immobilienstrategie erarbeiten und umsetzen.
- d. Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.

2.3 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Vollzug und ersetzt die Eigentümerstrategie vom 12. September 2017. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- b. Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c. Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan des Spitalverbundes ein.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetzgebung

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104; abgekürzt VKL)

Kantonale Erlasse

- Personalgesetz (sGS 143.1) und Personalverordnung (sGS 143.11)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1)
- Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung (sGS 320.1)
- Gesetz über den Spitalverbund (sGS 320.2; abgekürzt GSV)
- Statut des Spitalverbundes (sGS 320.30)
- Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (sGS 320.4)
- Verordnung über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten (sGS 321.12)

Vorgaben Public Corporate Governance

- Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1)
- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung [sGS 145.2])
- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (in der aktuell gültigen Fassung)



3 Grundausrichtung

Der Spitalverbund:

- a. leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung einer bedarfsgerechten und zeitgemässen Gesundheitsversorgung für alle Einwohnerinnen und -einwohner der Planungsregion ARAISG unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit;
- b. erfüllt die ihm in den Spitallisten Akutsomatik der Kantone der Planungsregion ARAISG zugewiesenen Leistungsaufträge;
- c. trägt mit weiteren Angeboten (Gesundheitszentren, Notfallzentren, Ambulatorien) zur flächendeckenden Bereitstellung von wohnortnahen akutsomatischen Versorgungsangeboten und zur Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich bei;
- d. leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in Medizin, Pflege und Therapie, auch im Rahmen des Medical Master-Lehrgangs, wobei für die nicht-universitären Gesundheitsberufe die Bestimmungen zur Ausbildungspflicht für Listenspitäler des Gesundheitsdepartementes gelten;
- e. trägt durch anwendungsorientierte Forschung nach Massgabe des Leistungsauftrags sowie im eigenen Ermessen durch eigen- und drittmittelfinanzierte Forschung zum medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fortschritt bei.

4 Ziele des Eigentümers

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an den Spitalverbund aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

4.1 Strategische Ziele

Der Spitalverbund:

- a. erhält seine Wettbewerbsfähigkeit und dank eines hochstehenden medizinischen, pflegerischen und therapeutischen stationären Angebots den innerkantonalen Versorgungsanteil sowie die Attraktivität für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten;
- b. fördert die Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich;
- c. implementiert Strukturen, die dazu beitragen Synergien zu realisieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, den Koordinationsaufwand zu senken, die Qualität der Leistungserbringung zu vereinheitlichen und zu erhöhen, die Personalrekrutierung zu vereinfachen und die Attraktivität aller Standorte sicherzustellen;
- d. intensiviert die Zusammenarbeit mit der Psychiatrie St.Gallen und dem Zentrum für Labormedizin (ZLM) mit dem Ziel, Synergien zu realisieren, Doppelspurigkeiten zu vermeiden sowie die Qualität und Wirtschaftlichkeit insgesamt zu erhöhen;
- e. pflegt die innerkantonale und kantonsübergreifende Zusammenarbeit mit Spitälern;
- f. pflegt Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern;



- g. unterstützt kantonale Vorhaben, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention.

4.2 Wirtschaftliche Ziele

- a. Der Spitalverbund weist eine auf die Ertragslage abgestimmte Aufwandentwicklung auf, welche die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und das Erzielen von Gewinnen ermöglicht.
- b. Der Spitalverbund stellt eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher.
- c. Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- d. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme per 31. Dezember (Eigenkapitalquote) beträgt langfristig wenigstens ein Drittel.
- e. Die EBITDA-Marge (Verhältnis EBITDA zu Umsatz, EBITDA= earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) gewährleistet eine nachhaltige Finanzierung der Investitionen (Richtwert 10 Prozent).
- f. Der Spitalverbund weist einen zur Deckung der Kapital- und Investitionskosten ausreichenden Cash-Flow auf.
- g. Der Spitalverbund erwirtschaftet ein positives Jahresergebnis, das zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Handlungsfähigkeit sowie zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt.

4.3 Unternehmerische Ziele

Der Spitalverbund:

- a. richtet seine unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Vorgaben des Leistungsauftrags sowie der Vorgaben und Ziele der Eigentümerstrategie aus. Seinen Handlungsspielraum nutzt er für Optimierungen, insbesondere im Hinblick auf eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der Planungsregion ARAISG;
- b. formuliert eine Unternehmensstrategie und leitet daraus ein nachvollziehbares Leistungsangebot für seine Standorte ab. Die Strategie unterstützt das Erreichen der Eigentümerziele, insbesondere im Bereich der qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Leistungserbringung. Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über die Unternehmensstrategie und deren Anpassungen;
- c. stellt seine Konkurrenzfähigkeit sicher und baut sie aus. Er reagiert risikobewusst, wirtschaftlich und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb;
- d. orientiert sich vor allem an der Versorgung von Patientinnen und Patienten aus der Planungsregion ARAISG, ist aber auch für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz ausserhalb der Planungsregion attraktiv;
- e. treibt aktiv die Digitalisierung und Innovation voran, um die Qualität und Effizienz der Gesundheitsversorgung zu fördern.



4.4 Ziele zur Leistungserbringung

- a. Die Leistungserbringung des Spitalverbundes richtet sich nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- b. Die Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln der Fachkunde sowie der Ethik des jeweiligen Berufs des Gesundheitswesens. Sie orientiert sich an den Standards der Fachgesellschaften und Berufsverbände sowie der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften.
- c. Der Spitalverbund sichert eine hohe Qualität der medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung und fördert sie.
- d. Die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten, deren Wille und deren Würde stehen im Zentrum des medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Handelns des Spitalverbundes.

4.5 Personalpolitische Ziele

Der Spitalverbund:

- a. setzt unter Berücksichtigung des eigenen unternehmerischen Handlungsspielraums die personalpolitischen Ziele des Kantons (z.B. angemessene Vertretung beider Geschlechter sowie ausgewogene Altersdurchmischung in der Geschäftsleitung und im Kader, Stellen für Personen mit Behinderungen, Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben) um und ist ein sozial verantwortungsbewusster Arbeitgeber;
- b. bietet zeitgemässe, konkurrenzfähige Arbeits-, Aus- und Weiterbildungsstellen an und ist ein zuverlässiger Sozialpartner;
- c. sichert sich als Arbeitgeber im Gesundheitswesen eine konkurrenzfähige Position und damit die langfristige Deckung des Personalbedarfs;
- d. minimiert in verhältnismässiger Weise die Risiken, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren.

4.6 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a. Der Spitalverbund handelt sozialverantwortlich. Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.
- b. Der Spitalverbund handelt umweltbewusst und nachhaltig (Energieversorgung, Abfallbewirtschaftung usw.). Die Nachhaltigkeitsziele werden mittels einer Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert.
- c. Der Spitalverbund genießt bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Planungsregion ARAISG eine hohe Reputation.



5 Vorgaben des Eigentümers

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als Bestimmungen zu verstehen, die vom Spitalverbund einzuhalten sind.

- a. Der Spitalverbund finanziert seinen Betrieb einschliesslich Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen aus eigener Kraft.
- b. Wird in der Jahresrechnung die Eigenkapitalquote von 25 Prozent unterschritten, müssen Kreditaufnahmen ab 10 Mio. Franken durch die Regierung bewilligt werden.
- c. Schliesst die Jahresrechnung mit einem Gewinn ab, so werden:
 - ein jeweiliger Verlustvortrag abgetragen (Art. 12 GSV);
 - ein Fünftel des Gewinns der Pflichtreserve zugewiesen, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht (Art. 12 GSV);
 - der verbleibende Gewinn der freien Reserve zugewiesen, sofern der Spitalverbund die Eigenkapitalquote von 25 Prozent nicht erreicht;
 - 20 Prozent des verbleibenden Gewinns an den Eigentümer ausgeschüttet und der Rest der freien Reserve zugewiesen, sofern der Spitalverbund eine Eigenkapitalquote von 25 bis 50 Prozent aufweist;
 - der verbleibende Gewinn zur Hälfte dem Eigentümer ausgeschüttet, sofern die Eigenkapitalquote des Spitalverbunds 50 Prozent übersteigt.

Das Dotations- bzw. Eigenkapital wird nicht verzinst. Der Eigentümer erwartet für die Jahre 2025 bis 2030 keine Gewinnausschüttung; danach erfolgt eine erneute Evaluation.

- d. Gemäss Art. 13 Abs. 2 GSV darf der dem Spitalverbund verbleibende Gewinn nur für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, verwendet werden. Die Verteilung von Mitteln aus dem Gewinnanteil des Spitalverbundes ist zulässig, wenn:
 - den Mitarbeitenden insgesamt (einschliesslich den Mitgliedern der Geschäftsleitung) höchstens ein Fünftel des Gewinnanteils des Spitalverbundes ausgerichtet wird;
 - einem einzelnen Mitarbeitenden (unter Einbezug von ausserordentlichen Leistungsprämien gemäss Besoldungsverordnung) insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet werden;
 - die Eigenkapitalquote nach der Gewinnverteilung wenigstens 33 Prozent beträgt.
- e. Verluste aus der Schlussbilanz werden in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Die Verrechnung des Verlusts mit den Reserven bedarf der Genehmigung durch die Regierung.
- f. Für das externe Rechnungswesen werden die Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER angewendet. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE und VKL.
- g. Der Spitalverbund stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher.
- h. Der Spitalverbund führt ein zweckmässiges und effizientes internes Kontrollsystem, das seiner Grösse und Komplexität sowie seinem Risikoprofil entspricht.
- i. Der Spitalverbund übernimmt den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung oder erlässt einen eigenen Verhaltenskodex, der den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung ergänzt und präzisiert, jedoch keine Widersprüche zu diesem aufweist.



- j. Der Spitalverbund erlässt eine Taxordnung (einschliesslich Taxtarif).
- k. Der Spitalverbund beachtet das Prinzip der Wettbewerbsneutralität.
- l. Kooperationen und Beteiligungen zwischen dem Spitalverbund und Dritten bezwecken die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile, qualitativer Vorteile oder strategischer Ziele und basieren auf einer nachvollziehbaren Risikoanalyse.
- m. Die Verpfändung der übertragenen Immobilien ist nicht zulässig.
- n. Der Spitalverbund stellt die Werterhaltung und nachhaltige Wertentwicklung der Immobilien sicher. Die dazu notwendigen Investitionen in Instandhaltung, Instandsetzung und Entwicklung müssen finanziell gesichert sein und umgesetzt werden. Die Investitionsplanung nach Art. 17^{quinquies} Abs. 1 Bst. f GSV wird jährlich angepasst und kann von der Regierung eingesehen werden.
- o. Der Spitalverbund befolgt die von eHealth Suisse (Koordinationsorgan Bund–Kantone) erlassenen technischen Richtlinien und Standards.
- p. Der Spitalverbund bleibt am st.gallischen Kommunikationsnetz (KOMSG) angeschlossen und nutzt die Dienste der IG KOMSG. Der Kanton kann weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicherheit, Cyberschutz) dies erfordern.
- q. Der Spitalverbund überträgt Aufträge betreffend mikrobiologische, medizinisch-chemische, immunologische, hämatologische und genetische Untersuchungen, soweit möglich und sinnvoll, an Institute und Laboratorien des Kantons St.Gallen, sofern diese den Auftrag annehmen können. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Der Spitalverbund und das ZLM vereinbaren die Auftragskonditionen unter Berücksichtigung der marktüblichen Bedingungen einerseits sowie der zusätzlichen Leistungen und Verpflichtungen des ZLM zugunsten des Spitalverbundes andererseits. Bei Uneinigkeit entscheidet das zuständige Departement.
- r. Das Versicherungs- und Riskmanagement des Kantons St.Gallen schliesst die für den Spitalverbund notwendigen Versicherungen gegen Risiken ab, die im Zusammenhang mit dem Betrieb bestehen. Die Spitalhaftpflichtrisiken für Personalschäden können vom Spitalverbund im Rahmen einer Eigenfinanzierung auch selbst getragen werden.
- s. Die Mitarbeitenden des Spitalverbundes sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (einschliesslich Oberärztinnen und -ärzte mit besonderer Funktion) kann der Anschluss bei der VSAO-Vorsorgestiftung vorgesehen werden.
- t. Der Spitalverbund hält die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen ein.

6 Governance / Führung

- a. Die Eigentümerversammlung wird durch das zuständige Departement wahrgenommen.
- b. Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat des Spitalverbundes. Dem Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft obliegt die strategische Führung der Spitalanlagengesellschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verwaltungsrates des Spitalverbundes.



- c. Der Verwaltungsrat unterstützt das zuständige Departement und den Wahlausschuss gemäss den aktuellen Weisungen über die Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung bei seiner Erneuerung durch Kandidatinnen und Kandidaten, die den fachlichen Anforderungen (ausreichende Branchenkenntnisse und Erfahrung in der Unternehmensführung) genügen. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter und auf einen Bezug der Mehrheit der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte zum Kanton St.Gallen.
- d. Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst und gibt sich dabei eine aufgabengerechte und zielführende innere Organisation betreffend Zuteilung von Aufgabenbereichen und Bildung von Ausschüssen.
- e. Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes sorgt dafür, dass auf die vom zuständigen Departement erhaltenen Informationen über die für den Spitalverbund relevanten Themen zeitnah eingegangen wird. Er stellt sicher, dass das zuständige Departement zeitnah über das aktuelle Geschehen und über den Geschäftsverlauf des Spitalverbundes informiert wird. Das zuständige Departement kann den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates anweisen, im Verwaltungsrat bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen.
- f. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung legen gegenüber dem jeweiligen Gremium Interessenkonflikte, die sich bei der Ausübung ihres Mandats bzw. ihrer Aufgabenerfüllung ergeben, offen. Sie treten in den Ausstand, sofern sie ihre Funktion nicht ausschliesslich unter Wahrung der Interessen des Spitalverbundes wahrnehmen können.

7 Rechenschaft und Berichterstattung

- a. Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes legt gegenüber der Regierung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über die Leistungserbringung und Zielerreichung ab. Dazu dienen insbesondere folgende schriftlichen Unterlagen, die bis Ende Mai des Folgejahres zuzustellen sind:
 - Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
 - Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
 - Bericht der Revisionsstelle nach Art. 728b des Obligationenrechts (SR 220) und Stellungnahme des Spitalverbundes;
 - Bericht über die rollende Investitionsplanung.
- b. Der gesamte Verwaltungsrat des Spitalverbundes trifft sich jährlich zu einem Eigentümergespräch mit der Regierung. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert sind.
- c. Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes informiert das zuständige Departement
 - jährlich über Budget und strategische Planung;
 - jährlich über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates des Spitalverbundes;
 - halbjährlich über den Stand und die Prognose von finanziellen, personellen und leistungsbezogenen Kennzahlen;



- spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres über den Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
 - laufend über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
 - frühzeitig in Fällen, bei denen die Durchsetzung der Interessen des Spitalverbundes zu politischen Reaktionen führen könnte.
- d. Das zuständige Departement und die Finanzkontrolle können in ausserordentlichen Situationen oder bei dringenden Geschäften direkt Informationen bei den Organen des Spitalverbundes einholen.